



## **TaylorWessing**

# Wasserstoffregulierung im deutschen und europäischen Recht

Aktueller Rechtsstand und künftige Entwicklungen

17.3.2022

Jahrestagung 2022

Dr. André Lippert

Privat und vertraulich

## Regelungsrahmen EnWG

## Bisherige Regelungen für beigemischten Wasserstoff bleiben unverändert bestehen

- Beigemischter Wasserstoff aus Elektrolyse gilt als Gas (§ 3 Nr. 19a EnWG)
- Biogaseigenschaft erreichbar, wenn Elektrolyse überwiegend mit EE-Strom erfolgt (§ 3 Nr. 10f EnWG)
- Wasserstoff wird dann wie (Erd-)Gas bzw. wie Biogas behandelt

## Neue Regelungen gelten im Wesentlichen nur für Wasserstoff in reinen Wasserstoffnetzen

- Keine Technologiebindung an ein Erzeugungsverfahren
- Keine Privilegierungsmöglichkeit bestimmter Erzeugungsverfahren



## **Opt-in und Wirksamwerden**

#### Erklärung Wasserstoffnetz-Betreiber ggü. BNetzA (§ 28j Abs. 3 EnWG)

- schriftlich oder in elektronischer Form
- unwiderruflich
- unbefristet
- vorbehalts- und bedingungslos



#### Wirksamwerden: Bedarfsprüfung durch BNetzA (§ 28q EnWG)

- Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Wasserstoffnetzinfrastruktur
- Überprüfung Realisierungsfahrplan zwischen Netznutzer und Netzbetreiber basierend auf verhandelten Netzzugang
- Bei Umwandlung von Erdgasnetzes: Zusätzlicher Nachweis der energiewirtschaftlichen Verzichtbarkeit der Erdgasinfrastruktur
- Positive Vermutung bei F\u00f6rderung nach Wasserstoffstrategie oder Offshore-Projekten
- Fiktion bei Nichtbescheidung innerhalb von 4 Monaten



## **Regulierung reiner Wasserstoffnetze**

**§28j Abs.1 EnWG:** Anwendbarkeit auf Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen

#### §§ 43 ff. EnWG

Planfeststellung und Wegenutzung

#### §§ 113a-c EnWG

Überleitung von Wegenutzungsrechten NEP und Übergangsregelungen

#### § 49

Technische Anforderungen an Wasserstoffnetz

§§ 28k-q nur für regulierte

Wasserstoffnetzbetreiber

Gilt für alle Wasserstoffnetzbetreiber nach EnWG

- § 28k Rechnungslegung und Buchführung
- § 28m Entflechtung
- § 28n Anschluss und Zugang zu Wasserstoffnetzen
- § 280 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, VO-Ermächtigung H2NEV





### Industrienetze

#### Keine Übergangsvorschriften

Neuregelungen des EnWG finden unmittelbar auf ggf. bestehende Industrienetze Anwendung

#### Vorliegen eines Wasserstoffnetzes gem. § 3 Nr. 9a EnWG?

- Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff
- Dimensionierung f
  ür Versorgung einer Vielzahl von Kunden

#### Wasserstoffnetz

nur bei entsprechender Dimensionierung

allgemeine Vorschriften & Möglichkeit der Regulierung durch opt in

#### Kein Wasserstoffnetz

bei nicht eröffnetem Zugang

#### Kein Wasserstoffnetz

beim Vorliegen einer Kundenanlage

Grds. keine Netzregulierung





# EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Kompetenzen der Regulierungsbehörden (ErdgasbinnenmarktRL 2009/73)

#### Art. 41 Abs. 1:

 Festlegung und Genehmigung der Fernleitungs- oder Verteilungstarife

#### Art. 41 Abs. 6:

- Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen,
- Tarife für Übertragung und Verteilung
- Berechnungsmethoden

#### Art. 39 Abs. 4, 5:

- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden
- sie müssen ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben können

## EuGH, Urteil vom 2. September 2021 (C-718/18):

- § 24 Satz 1 EnWG: Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung u. a.
   Bedingungen für den Netzzugang und Voraussetzungen regeln, nach denen die BNetzA diese Bedingungen festlegt oder genehmigt.
- Die Regelungen der Gas-/StromnetzentgeltVO, Gas-/StromnetzzugangsVO und AnreizregulierungsVO beschränken die Unabhängigkeit der BNetZA.
- Die ErdgasbinnenmarktRL enthält bereits detaillierten unionsrechtlichen Rahmen, sodass kein Konkretisierungsbedarf auf nationaler Ebene erforderlich ist – auch durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber nicht.



#### **Fazit**

- BNetzA muss zukünftig Netzentgelte für Strom und Gas unabhängig und ohne Vorgaben durch den Gesetzgeber festlegen
- BNetzA will (nur) für Übergangszeit deutsches Recht weiter anwenden





Privat und vertraulich

## Auswirkung der EuGH-Rechtsprechung auf die WasserstoffNEV

#### Anwendungsbereich ErdgasbinnenmarktRL

• Fernleitung, Verteilung, Lieferung und die Speicherung von Erdgas sowie von Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das **Erdgasnetz** einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren.

#### **Anwendungsbereich WasserstoffNEV**

 Festlegung der Grundlagen zur Ermittlung der Netzkosten und der Grundsätze zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu reinen Wasserstoffnetzen.

#### Stellungnahme der BReg

"Das Urteil des EuGH betrifft ausschließlich den Strom- und Erdgassektor. Wasserstoff unterliegt gerade nicht diesen Regelwerken, weswegen Deutschland nicht mit einer erneuten Absage rechnet. Die Wasserstoff-Netzentgeltverordnung ist im Übrigen eine Übergangsregelung, bis auf EU-Ebene der gerade in Arbeit befindliche Rechtsrahmen feststeht."

#### **Fazit**

- Auf EU-Ebene derzeit keine regulatorischen Vorgaben für reine Wasserstoffnetze
- Übertragung der Befugnisse und Zuständigkeiten der BNetzA aus der RL 2009/73 ist nicht unmittelbar möglich
- Mögliche Ausstrahlungswirkung auf die Wasserstoffnetzregulierung?





## **Vierte Gasmarktreform**

#### Aktueller Stand der Wasserstoffregulierung auf EU-Ebene

- Vierte Gasmarktreform
- Regulierung von Wasserstoffnetzen soll in die neue EU-Gasrichtlinie integriert werden.

März bis Juni 2021 Öffentliches Konsultationsverfahren zur Überarbeitung der ErdgasbinnenmarktRL

21. November 2021 "Leak" der ersten Arbeitsfassung ErdgasbinnenmarktRL 15. Dezember 2021 Vorstellung Entwurf der neuen GasbinnenmarktRL (u.a.)

#### Fazit: Auswirkungen Gasmarktreform auf WasserstoffNEV

- Begründung ErdgasbinnenmarktRL: Regulierungsbehörden müssen in der Lage sein, Entscheidungen in Bezug auf alle relevanten Regulierungsfragen zu treffen.
- Übergangsfrist bis zum 31.12.2030: Erst nach diesem Zeitpunkt müssen nationale Regulierungsbehörden ausschließliche Kompetenz zur Bestimmung oder Genehmigung der Netzzugangsentgelte und/oder deren Berechnungsmethode für Wasserstoffnetze haben



## Übersicht

Ausstrahlung des EuGH-Urteils? Vorwirkung der Regulierungen zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden? bis 31. 27. Juli ab 1. Januar 2. September 15. Dezember Dezember 2021 2021 2021 2031 2023 Inkrafttreten neuer Umsetzungsfrist Vorstellung Entwurf ErdgasbinnenmarktRL Regelungen zu GasbinnenmarktRL reinen für Mitgliedsstaaten durch EU-Kommission Wasserstoffnetzen (§28j Abs.1 EnWG) EuGH-Urteil zur Nationale Regulierungsbehörden Inkrafttreten Unabhängigkeit der ErdgasbinnenmarktRL müssen ausschließliche nationalen Regulierungs-Kompetenz für behörden Regulierung Wasserstoffnetzzugang und Entgelte haben





**TaylorWessing** 

## **Ihr Ansprechpartner**

André Lippert berät im öffentlichen Wirtschaftsrecht in allen Fragen regulatorischer Compliance. Er unterstützt Unternehmen verschiedener Branchen bei der Einhaltung und Umsetzung regulatorischer Anforderungen, insbesondere im Umwelt-, Bau- und Planungsrecht. Er begleitet Transaktionen und Projektentwicklungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht, vor allem im Bereich des Immobilienrechts. Besondere Expertise hat er in Fragen des regulatorischen Energierechts und des Außenwirtschaftsrechts. André Lippert begleitet und vertritt Mandanten in Verfahren vor Behörden und Gerichten und berät sie in rechtlichen Fragestellungen nationaler und europäischer Gesetzgebungsmaßnahmen.

André Lippert studierte Rechtswissenschaften in Göttingen und Paris und promovierte an der Freien Universität Berlin. Nach seinem Referendariat mit Station u.a. im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission war er zunächst im Leitungs- und Planungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie tätig, danach ab 2013 Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz. Seit 2018 ist er im Berliner Büro von Taylor Wessing tätig und Mitglied der Practice Area Environment, Planning & Regulatory.

#### **Sprachen**

Deutsch, Englisch, Französisch



"Dr. Andre Lippert – Exzellente Fachkompetenz, sehr gute Erreichbarkeit, schnelle Reaktion, sehr zuverlässig." The Legal 500 2021



#### Dr. André Lippert

Salary Partner Berlin

+49 30 885636-166 A.Lippert@taylorwessing.com

#### Beratungsschwerpunkte

- Environment, Planning & Regulatory
- Regulatorische und systemische Compliance
- Außenwirtschaftsrecht
- Energierecht

Taylor Wessing Private and Confidential Private Private

